

Fotografieren und aufräumen

Unwetterschäden / Rasch treten Fragen wie «Wer räumt auf?» und «Wer bezahlt das?» in den Vordergrund.

BRUGG Unwetter verursachten auch im Sommer 2017 grosse Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sofort stellen sich praktische Fragen der Räumung und Wiederinstandsetzung und der Kostentragung.

Schäden richtig festhalten

Schäden sollten als erstes sofort festgehalten werden, etwa mittels Fotos oder einer Skizze. Mit dem Aufräumen sollte nicht begonnen werden, bevor nicht die Zuständigkeit geklärt ist.

Hagelversicherung: Die Hagelversicherung deckt nicht nur Hagelschäden ab, sondern auch andere Elementarschäden durch Erdbeben, Überschwemmungen und Schneedruck.

Wiederherstellung: Auch die Kosten der Wiederherstellung des Kulturlands werden teilweise gedeckt.

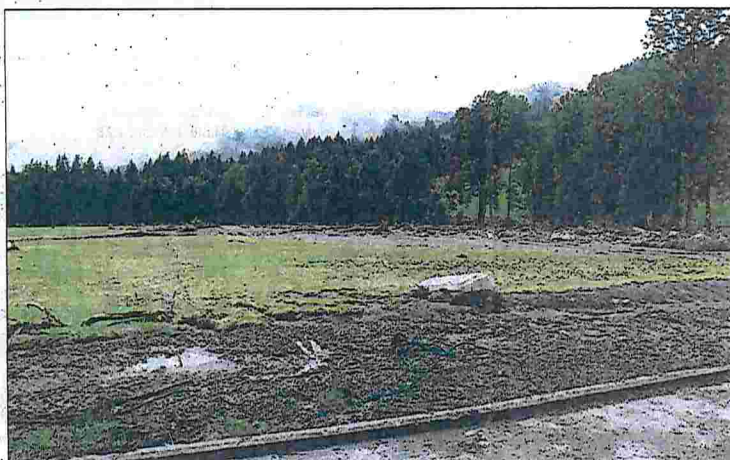
Bund/Kantone: Bei Unwetterschäden mit grossem Ausmass gewähren Bund und Kanton auch Finanzhilfen für die Wiederherstellung von Kulturland.

Fondssuisse: Die Fondssuisse leistet bei Erdbeben, Rufen, Überschwemmungen, Lawinen usw. Beiträge (Voraussetzungen unter www.fondssuisse.ch).

Bergebiet: Im Berggebiet kann auch ein Gesuch bei der Berghilfe erfolgreich sein.

Das Land ist weg

Oberirdische Gewässer (Seen, Flüsse, Bäche) unterstehen grundsätzlich der Herrschaft des Kantons. Wird Land abgeschwemmt, kann der Eigentü-



Schäden müssen erst fotografiert und die Zuständigkeiten sollten abgeklärt werden. In der Regel wird der Landbesitzer Eigentümer aller Ablagerungen, die das Unwetter deponiert hat. (Bild BauZ)

mer des Gewässers dies wieder in standsetzen. Gelangt das abgeschwemmte Land an eine andere Stelle, kann der Eigentümer des abgeschwemmten Landes die Bodenteile nur zurückholen, wenn er beweisen kann, dass sie ihm effektiv entrisen worden sind.

Bodenverschiebungen bewirken prinzipiell keine Veränderung der Grenze. Der Grundeigentümer, auf dessen Grundstück sich diese Bodenteile oder andere Gegenstände befinden, hat die Rechte und Pflichten eines Finders. Der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem

sich die Bodenteile vor der Verschiebung befanden, hat das Recht, diese Bodenteile oder Gegenstände zurückzuholen.

Bei Pächtern gilt

Erfolgt keine Wegschaffung, wird der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem sich nun die Bodenteile oder Gegenstände befinden, Eigentümer dieser Teile. Trägt keine Versicherung den Schaden, ist der Eigentümer zuständig. Wer aber ist zuständig, wenn das Land verpachtet ist?

Gemäss dem Pachtgesetz (LPG) ist der Verpächter verpflichtet, Hauptreparaturen am

Pachtgegenstand auf seine Kosten auszuführen. Der Verpächter ist demnach verpflichtet, den Pachtgegenstand in einem gebrauchsfähigen Zustand bereitzustellen, und hat daher auch die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Entstehen nun Schäden am Pachtgegenstand, welche nicht versicherbar sind, ist der Verpächter verpflichtet, für die Beseitigung des Schadens aufzukommen und sich der Entfernung des Schadens respektive der Wiederherstellung des gebrauchsfähigen Zustandes anzunehmen. Das Bundesgericht hat denn auch die Wieder-

bepflanzung und Instandstellung der durch Frost zerstörten Bäume als Hauptreparatur eingestuft. Der Pächter hat für solche Schäden dann aufzukommen, wenn der Schaden durch vernachlässigten ordentlichen Unterhalt seitens des Pächters entstanden ist (etwa eine leckende Drainage). Wird zum Beispiel vertraglich vereinbart, dass der Pächter eine Hagelversicherung als Teil des ordentlichen Unterhalts abschliessen muss, dies jedoch unterlässt, und entsteht anschliessend ein Schaden, welcher eine Hauptreparatur nach sich zieht, kann der Pächter für die Zahlung der Kosten verantwortlich gemacht werden.

Normaler Unterhalt

Unwetterschäden kleineren Ausmasses sind hingegen als normaler Unterhalt einzustufen. Wird auf einem gepachteten Grundstück Material angeschwemmt oder werden Meteorwasserschächte gefüllt, was der Pächter mit ein paar Stunden Arbeit beseitigen kann, fällt dies in seinen Zuständigkeitsbereich. In finanzieller Hinsicht kann der Aufwand für den gewöhnlichen Unterhalt pro Fall je nach Grösse des Pachtobjektes zwischen 250 und 1500 Franken liegen.

Martin Goldenberg,
Schweizer Bauernverband,
Agrizexpert,
Tel. 056 462 51 11

Weitere Informationen:
www.agrizexpert.ch

Produktionsmittel

- Heizöl
 - Extra leicht 75.05/
 - Öko schwefelfarm 76.20/
- Diesel
 - Tanksäule 1
 - Franko Hof 2000-l 1
- Benzin
 - Bleifrei 1
 - Super 1
- Dünger
 - Ammonsalpeter 39.70/1l
 - Grunddünger 60.80/1l
 - Kallsulfat gekörnt 78.40/1l
- Heu
 - Heu, bodengetr. 29.00/1l
 - Pferdeheu, ab Hof 18.00/1l
- Stroh
 - Gepresst 20.00/1l
- Gras
 - Trocken, lose 44.00/1l

Die detaillierten Preise finden Sie auf Seite

VON PROVIANDE ÜBERWACHTE SCHLACHTVIEHMÄRKTE

Tag	Zeit	Viehkategorie	Kanton	Ort	Auffuhr
14.8.	09:00	Grossvieh	BE	Tavannes	180
15.8.	08:00	Grossvieh		Langnau	45
15.8.	09:30	Grossvieh		Eggwil	35
16.8.	08:00	Grossvieh		Oberwil	95
16.8.	09:30	Grossvieh		Oey-Diemtigen	40
14.8.	08:00	Grossvieh	FR	Pflaffelen	60
14.8.	10:30	Grossvieh		Romont	70
15.8.	11:00	Grossvieh	GL	Glarus	30
14.8.	08:30	Grossvieh	OW	Sarnen	80
15.8.	08:15	Grossvieh	SG	Sargans	75
14.8.	08:00	Schafe	GR	Ilanz	260
16.8.	08:00	Schafe	SG	Wettwil	112
16.8.	08:00	Schafe	UR	Unterschächen	200
16.8.	08:00	Schafe	VS	Gamsen	205

Von Proviande überwachte Märkte vom 14. August bis 18. August. Kälber müssen bei der Auffuhr mindestens 161 Tage alt sein.

PREISE VON DIVERSEN LABELS

ab 7.8.2017	Viehkategorie	Handelsklasse	fr. je kg SG	Ten-
	Natura-Beef	T3/H3/C3	11.60/12.00/12.20	denz
	Natura-Beef-Bio	T3/H3/C3	11.90/12.30/12.50	→
	Natura-Veal	T3/H3/C3	16.40/17.40/17.90	→
	VK Natura (Verarbeitungstiere)	T3	9.40	→
	Swiss-Prim-Beef, Kreuzungstiere	T3/H3/C3	10.30/10.70/11.05	→
	Swiss-Prim-Beef, Rassentiere	T3/H3/C3	10.90/11.30/11.65	→
	Swiss-Prim-Veal, Bankkälber	T3/H3/C3	16.90/17.90/18.40	→
	Swiss-Prim-Beef, Mastremonten KR	T1, T2	→	5.70-6.10
	Swiss-Prim-Beef, Mastremonten RA	T1, T2	→	6.40-6.80
	Swiss-Prim-Veal, Tränker		→	13.20 (Munkaib), 12.20 (Ku)
	Swiss-Prim-Porc		4.78	→
	Muni MT, Rinder RG, Ochsen OB	T3/H3/C3	9.70/10.10/10.30	→
	Verarbeitungstiere	T3	9.40	→
	Bankkälber	T3/H3/C3	16.00/17.20/17.50	→
	Tränker mit Mastrassennachweis		→	11.80 (Kuhkalb), 12.80 (Mur)
	Mastremonten		→	7.50
	Schweine		7.70	→ 7.50
	Abgehende Zuchtschweine		3.50	→
	SGD-A-Jager, 20 kg/25 kg/30 kg		→	12.30/10.70/9.20
	Lämmer	T3	15.00	→
	Rinder RG, Ochsen OB	T3	11.30	→
	Kühe VK	T3	9.40	→
	Kälber	T3	16.00	→
	Schweine		7.70	→ 7.50 (kg SG ab Stall)
	Abgehende Mütterschweine		3.50	→
	Lämmer	T3	15.50	→
	Rinder, Ochsen	T3/H3/C3	11.00/11.60/11.80	→
	Bio-Rinder, Bio-Ochsen		11.60/12.20/12.40	→
	IPS- und Bio-Tränker		→	13.40 (Muni), 12.40 (Kuhkal)
	Bio-Mastremonten (+ 80.00 Qualität)		→	7.50 (unter Prod.), 8.30 (Silv)
	Aubrac-Rinder und -Ochsen	T3/H3/C3	11.80/12.40/12.60	→
	IP-Weide-Rinder und -Ochsen	T3/H3/C3	11.00/11.60/11.80	→ Mastremonten 7.80 Basispre

Reklame

ROVAGRO
Der Partner des Tierzüchters seit 1985

KÄLBERBOXEN INSEKTIZID

Gesamtes Sortiment

9-Modelle erhältlich

GRATIS LIEFERUNG